

**Saint Irenaeus Joint Orthodox-Catholic Working Group – Groupe de travail orthodoxe-catholique Saint-Irénée
Gemeinsamer orthodox-katholischer Arbeitskreis Sankt Irenäus**

Orthodox Co-secretary:
Prof. Dr. Nikolaos **Loudovikos**
Hortiatis 57010
Thessaloniki
Greece / Griechenland
Phone: +30-2310-348004
Telefax: +30-2310-300360
E-mail: nloudovikos@aeath.gr

Catholic Co-secretary:
Dr. Johannes **Oeldemann**
Johann-Adam-Möhler-Institut f. Ökumenik
Leostr. 19 a, 33098 Paderborn
Germany / Deutschland
Phone: +49-5251-8729804
Telefax: +49-5251-280210
E-Mail: J.Oeldemann@moechlerinstitut.de

Kommuniqué – Magdeburg 2010

Der Gemeinsame orthodox-katholische Arbeitskreis St. Irenäus kam vom 17. bis 21. November 2010 auf Einladung seines katholischen Ko-Präsidenten, Bischof Dr. Gerhard Feige von Magdeburg, zu seiner siebten Sitzung im Roncalli-Haus in Magdeburg (Deutschland) zusammen. Zu Beginn der Sitzung hießen Bischof Feige und der orthodoxe Ko-Präsident des Arbeitskreises, Metropolit Dr. John Yazigi, Oberhaupt der Diözese von Europa des Orthodoxen Patriarchats von Antiochien mit Sitz in Paris, die Mitglieder des Arbeitskreises willkommen. Bischof Feige erläuterte die Situation der katholischen Kirche in Ostdeutschland, die aufgrund der starken Diasporasituation (nur 4 % der Bevölkerung sind Katholiken; über 80 % gehören keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft an) vor vielen pastoralen Herausforderungen steht, andererseits aber sehr gute ökumenische Kontakte mit den anderen Christen vor Ort pflegt. Diese kamen auch darin zum Ausdruck, dass Propst Siegfried Kasparick aus Wittenberg, Regionalbischof der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, an der Eröffnungssitzung teilnahm und ein Grußwort sprach.

Dem Gemeinsamen orthodox-katholischen Arbeitskreis St. Irenäus gehören 26 Theologen, 13 orthodoxe und 13 katholische, aus mehreren europäischen Ländern und den USA an. Er wurde 2004 in Paderborn (Deutschland) gegründet und kam seither zu Treffen in Athen (Griechenland), Chevetogne (Belgien), Belgrad (Serbien), Wien (Österreich) und Kiev (Ukraine) zusammen. Mit der Tagung in Magdeburg setzte der Arbeitskreis seine Gesprächsreihe fort, die in einem chronologischen Durchgang durch die Kirchengeschichte versucht, die Entwicklung des Verhältnisses von Primat und Synodalität in der orthodoxen und in der katholischen Kirche sowohl im theologischen Verständnis als auch im Blick auf die konkrete Praxis zu erfassen und zu analysieren.

Im Anschluss an das vorherige Treffen in Kiev, bei dem sich der Arbeitskreis intensiv mit den Definitionen des Ersten Vatikanischen Konzils befasst hatte, widmeten sich die Mitglieder des Arbeitskreises bei ihrem siebten Treffen schwerpunktmäßig der Rezeption der Beschlüsse des Ersten Vatikanischen Konzils innerhalb der katholischen Kirche. Dazu wurden Referate von Thomas Bremer (Münster), Edward Farrugia (Rom), Basilius Groen (Graz) und Rudolf Prokschi (Wien) gehalten, auf die Antworten von Daniel Benga (Bukarest), Assaad Kattan (Münster), Nikolaos Loudovikos (Thessaloniki) und Paul Meyendorff (New York) folgten. Grigorios Papatomas (Athen) präsentierte grundsätzliche Überlegungen zur Ekklesiologie aus kanonistischer Sicht, auf die Hervé Legrand (Paris) antwortete. Die Ergebnisse des gemeinsamen Studiums wurden in den folgenden Thesen festgehalten, die eine gemeinsame Sicht der historischen Entwicklung beschreiben, jedoch keinen Konsens in der dogmatischen Bewertung des Jurisdiktionsprimats und der Unfehlbarkeit des Papstes bedeuten.

(1) Für eine angemessene Interpretation der Definitionen des Ersten Vatikanischen Konzils ist die Kenntnis der Textgeschichte, insbesondere der Hintergründe für die Auswahl der verwendeten Begriffe, erforderlich. Darüber hinaus hat die Rezeptionsgeschichte, d.h. die nachfolgende Interpretation der Beschlüsse durch das Lehramt der katholischen Kirche, maßgebliche

Bedeutung für ein adäquates Verständnis der Lehre des Konzils. Innerhalb der Rezeptionsgeschichte ist das Antwortschreiben der deutschen Bischöfe von 1875 auf die Zirkulardepesche Bismarcks von herausragender Bedeutung, das von Pius IX., demselben Papst, der auch das Konzil einberufen hatte, als authentische Interpretation des Konzils gewürdigt wurde. Nach diesem Dokument schmälert der Jurisdiktionsprimat des Papstes nicht die ordentliche Gewalt der Bischöfe, da sie „auf derselben göttlichen Einsetzung“ wie das Papstamt beruht (DH 3115). Zudem erstreckt sich die päpstliche Unfehlbarkeit „genau auf dasselbe Gebiet wie das unfehlbare Lehramt der Kirche überhaupt und ist an den Inhalt der Hl. Schrift und der Überlieferung sowie an die bereits von dem kirchlichen Lehramt gegebenen Lehrentscheidungen gebunden“ (DH 3116).

(2) Die Lehren des Ersten Vatikanischen Konzils, die in der Konstitution „Pastor Aeternus“ enthalten sind, führten aber auch zu Einwänden durch eine beträchtliche Zahl katholischer Bischöfe, Priester und Gläubigen. Innerhalb der katholischen Kirche dauerte es noch einige Jahre, bis die Beschlüsse des Konzils von allen Bischöfen trotz weiter bestehender Vorbehalte akzeptiert wurden. Einige katholische Priester und Laien, die das Konzil als eine Abweichung von der Tradition der Kirche betrachteten, traten zur Alt-katholischen Kirche über, die danach ihrerseits einen intensiven Dialog mit der Russischen Orthodoxen Kirche führte. Bei diesen Gesprächen, beispielsweise während der Bonner Konferenzen von 1874 und 1875, zeigte sich, dass viele Differenzen zwischen den Kirchen in Ost und West (z.B. das Filioque) leichter gelöst werden können, wenn sie unabhängig von der Primatsfrage behandelt werden.

(3) Der Arbeitskreis stellte fest, dass das Erste Vatikanische Konzil kaum Einfluss auf die Liturgie hatte, in der die Kommemoration des Papstes bereits eine lange Tradition hat. Eine bedeutsame Ausnahme war die Einführung des Gehorsamseides, den die Teilnehmer an einer Diözesansynode während des Eröffnungsgottesdienstes leisten mussten. Außerdem gab es eine bemerkenswerte Entwicklung im Bereich der Volksfrömmigkeit, in der die Person des Papstes stärker in den Mittelpunkt rückte.

(4) Der Jurisdiktionsprimat des Papstes und die päpstliche Unfehlbarkeit müssen sachlich getrennt betrachtet werden. Der Jurisdiktionsprimat führte dazu, dass der Römische Stuhl in der Folgezeit wachsende Bedeutung erhielt. Die Unfehlbarkeit dagegen wurde von den römischen Päpsten in den 140 Jahren, die seit dem Ersten Vatikanischen Konzil vergangen sind, nur ein einziges Mal *ex cathedra* in Anspruch genommen, nämlich bei der Verkündung des Dogmas von der Aufnahme Mariens in den Himmel (1950).

(5) Das Erste Vatikanische Konzil beschleunigte in vielen Bereichen die Zentralisierung der katholischen Kirche. So wurde die Kodifizierung des Kirchenrechts vorangetrieben, die in den 1917 promulgierten *Codex Iuris Canonici* mündete, mit dem erstmals das Kirchenrecht für die gesamte lateinische Kirche verbindlich wurde. Obgleich die Beschlüsse des Konzils die Autorität des Papstes deutlich verstärkten, konnten sie die weitere Entwicklung einer gewissen Vielfalt innerhalb der katholischen Kirche nicht verhindern, sogar in zentralen Bereichen wie der Liturgie (liturgische Bewegung) und der Theologie (*nouvelle théologie*).

(6) Der nach dem Ersten Vatikanischen Konzil zu beobachtende stärkere Respekt der Päpste vor den Traditionen der katholischen Ostkirchen (vgl. die Enzyklika Papst Leos XIII. „*Orientalium dignitas*“, 1894) verblieb im Rahmen von Unionsvorstellungen, die für die Orthodoxen unannehmbar waren und die auch aus heutiger Sicht nicht geeignet sind, um die Gemeinschaft zwischen unseren Kirchen wiederherzustellen (vgl. die Enzyklika desselben Papstes „*Satis cognitum*“, 1896). Analoge Positionen lassen sich auch in offiziellen Texten der orthodoxen Kirche aus dieser Zeit finden (vgl. die Enzyklika des Patriarchen Anthimos VII. von Konstantinopel, 1895). Die Dokumente basieren auf einer Ekklesiologie der „Rückkehr“ und zeugen von einer herablassenden Einstellung, die in der Überzeugung zum Ausdruck kommt, selbst die Fülle der Wahrheit zu besitzen, während die andere Kirche als in irgendeiner Weise defizitär betrachtet wird. Keine Seite war in dieser Zeit bereit, sich genuin mit der Position der anderen auseinanderzusetzen. Die psychologischen, historischen, soziologischen und politischen Prägungen, die hinter diesen Erklärungen stehen, müssen beachtet werden, so wie wir es bei

unserem Studium der Dokumente des Ersten Vatikanischen Konzils bereits fruchtbringend getan haben.

(7) Es gibt auf katholischer und orthodoxer Seite verschiedene Zugänge zum Kirchenrecht und ein unterschiedliches Verständnis der Verbindung zwischen Kirchenrecht und kirchlicher Lehre und Praxis. Daher bedarf es einer vertieften Diskussion über die Hermeneutik der Kanones – sowohl innerhalb der jeweiligen Kirche als auch zwischen Orthodoxen und Katholiken. So erfordert etwa die veränderte Situation der Kirche im dritten Millennium weitere Reflexionen darüber, wie die altkirchlichen Kanones in einer globalisierten Welt kontextbezogen auszulegen sind. Ein Beispiel dafür wäre die Frage, ob der Begriff „Stadt“, wie er in can. 8 des Konzils von Nizäa verwendet wird, ohne Weiteres auf eine multikulturelle Großstadt des 21. Jahrhunderts übertragen werden kann.

(8) Dennoch hat die Tradition von Nizäa nicht nur historische Bedeutung, sondern enthält wichtige Kriterien für eine zukünftige gemeinsame Ekklesiologie: Die parallele Existenz mehrerer Jurisdiktionen widerspricht Grundüberzeugungen sowohl der orthodoxen als auch der katholischen Ekklesiologie, denen zufolge es nur eine einzige Kirche Jesu Christi gibt, die auf der ganzen Welt verbreitet ist. Die Präsenz mehrerer Ortskirchen auf ein und demselben Territorium („Polyarchie“) steht im Widerspruch zu dem altkirchlichen Prinzip, dass es in einer Stadt nur einen Bischof geben darf (Konzil von Nizäa, can. 8). Neben der katholischen Kirche erheben heute auch eine ganze Reihe orthodoxer Patriarchate den Anspruch auf weltweite Jurisdiktion über ihre Gläubigen. Deshalb müssen Orthodoxe und Katholiken versuchen, dieses altkirchliche Prinzip genauer zu beachten, auch im Blick auf eine mögliche Wiederherstellung der vollen Einheit.

Im Namen der Teilnehmer dankten die beiden Ko-Sekretäre, Nikolaos Loudovikos (Thessaloniki) und Johannes Oeldemann (Paderborn) Bischof Dr. Gerhard Feige für die Einladung nach Magdeburg, der Deutschen Bischofskonferenz für die großzügige finanzielle Unterstützung und der Diözese Magdeburg für die Hilfe bei der Organisation der Tagung. Das nächste Treffen des Arbeitskreises wird im November 2011 stattfinden.

